

Corporate Governance Bericht

der

Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IMG)

für das Jahr 2021

- gemäß dem Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-
Anhalt -

1. Rechtliche Grundlagen

Die IMG wurde am 02. Dezember 1990 als Wirtschaftsförderung Sachsen-Anhalt GmbH (WiSA) gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 der Satzung

- a) Die Akquisition von Unternehmen für das Land Sachsen-Anhalt in Deutschland, Europa sowie weltweit,
- b) die Förderung der Ansiedlung neuer Unternehmen sowie die Beratung und Betreuung ansässiger Betriebe durch unentgeltliche Serviceleistungen mit dem Ziel, die wirtschaftliche Struktur des Landes Sachsen-Anhalt zu verbessern und Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten,
- c) das Image- und Standortmarketing sowie das touristische Außenmarketing für den Standort Sachsen-Anhalt im In- und Ausland.

Die rechtlichen Rahmen für die Handlungen der Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH ergeben sich aus den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag (Satzung) und den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Mit der Neufassung des Gesellschaftsvertrages am 17. November 2014 und der Umsetzung des Compliance-Managementsystems wurden die Regelungen des „Public Corporate Governance Kodex“ des Landes Sachsen-Anhalt beachtet. Damit werden insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeiten von Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat geregelt.



Anpassungen der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung sind in der 77. AR-Sitzung am 15. Juli 2020 beschlossen und vom Gesellschafter am 31. Juli 2020 bestätigt worden.

2. Führungs- u. Kontrollstruktur

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat und
- die Gesellschafterversammlung.

2.1. Geschäftsführung

Mit Wirkung zum 01. Januar 2020 besteht die Geschäftsführung der Gesellschaft aus dem Geschäftsführer und dem Prokuristen. Diese führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt¹, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung nach außen vertreten. Neben dem Geschäftsführer und dem Prokuristen hat die Leiterin Finanzen (seit 01. Juni 2018) und die Bereichsleiterin Marketing (seit 01. Februar 2020) eingeschränkte Handlungsvollmacht bei Abwesenheit des Geschäftsführers und des Prokuristen.

2.2. Aufsichtsrat

Gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages existiert ein fakultativer Aufsichtsrat. Dieser besteht aus bis zu neun Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden. Zwei Mitglieder werden durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium, welches auch

¹ in der jeweils für das Geschäftsjahr geltenden Fassung



die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in bestimmt, vorgeschlagen.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft.

Ab 30. Mai 2017 ist eine Frau im Aufsichtsrat und mit Wirkung vom 15.10.2021 folgte eine zweite Frau in den Aufsichtsrat.

Im Geschäftsjahr sind vier ordentliche Aufsichtsratssitzungen durchgeführt worden. Eine Sitzung wurde aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Im Berichtsjahr wurden zudem vier Umlaufverfahren eingeleitet, eines davon wurde zurückgenommen.

2.3. Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen unterliegen nach § 13 des Gesellschaftsvertrags der Beschlussfassung des Aufsichtsrates:

- a) der Wirtschaftsplan,
- b) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
- c) der Abschluss von D&O-Versicherungen,
- d) die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
- e) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Die Beschlüsse zu a) und b) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung.

Darüber hinaus dürfen bestimmte Geschäfte bzw. Maßnahmen von der Geschäftsführung nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossen werden. Diese waren, bis zum Inkrafttreten des geänderten Gesellschaftsvertrages, im § 15 des Gesellschaftsvertrages vom 08.10.2008 festgeschrieben und im § 6 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufgeführt. Solange keine neue Geschäftsordnung vorlag, in der die Zustimmungspflichten geregelt waren, fanden die bisherigen Regelungen analog Anwendung. Seit dem 31. Juli 2020 liegen die angepassten Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die



Geschäftsführung (§ 7) vor und finden Berücksichtigung. In eiligen, begründeten Fällen entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder in seiner Abwesenheit der Stellvertreter. Diese Beschlüsse sind unverzüglich und schriftlich dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.

2.4. Gesellschafterversammlung

Das Land Sachsen-Anhalt ist alleiniger Gesellschafter der IMG. Die Gesellschafterrechte des Landes Sachsen-Anhalt werden vom Ministerium der Finanzen wahrgenommen. Die fachpolitische Steuerung erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (neu: Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten. (Hinweis: Staatskanzlei und Ministerium für Kultur, weitere Ministerien, der Landtag, Vertreter von Kammern sind im Aufsichtsrat vertreten (neue Amtszeit ab 30. Mai 2017)).

3. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird nach § 20 Gesellschaftsvertrag nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften erstellt und geprüft.

Der Prüfbericht für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB sowie dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der IMG gemäß § 53 HGrG.

In der 81. AR-Sitzung vom 14. Juli 2021 wurde der Gesellschafterversammlung, vorbehaltlich des Einvernehmens mit dem Landesrechnungshof, das am 25. August 2021 erteilt wurde, empfohlen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CT Lloyd GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2021 zu beauftragen. Der Jahresabschlussprüfer wird ergänzend mit der Prüfung des zahlenmäßigen



Verwendungsnachweises zur institutionellen Förderung unter Einhaltung des Zuwendungsbescheides und mit der Erstellung eines Bezügeberichtes sowie der Prüfung der öffentlichen Auftragsvergaben beauftragt. Den entsprechenden Beschluss hat die Gesellschafterversammlung am 03. September 2021 gefasst.

4. Vergütung

4.1. Vergütung der Geschäftsführung²

Die Gesamtvergütung des Geschäftsführers wird im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht. Da diese Veröffentlichung den Regelungen des Beteiligungshandbuches entspricht, wird auf eine parallele Darstellung an dieser Stelle verzichtet.

Die Tantieme wird jeweils im Folgejahr bei Erfüllung der Zielvorgaben an den Geschäftsführer ausgezahlt.

4.2. Vergütung des Aufsichtsrates

Vergütungsleistungen für Mitglieder des Aufsichtsrates wurden in Höhe einer Gesamtsumme von 0 € gezahlt.

5. Corporate Governance Erklärung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH erklären gemeinsam:

Die IMG hat im Geschäftsjahr 2021 den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt, der in Teil A des

² Die Veröffentlichung der Gesamtvergütung (Einzelheiten, insbesondere auch zu deren Umfang, siehe Rn. 127 BHB) erfolgt regelmäßig im Anhang zum Jahresabschluss. Sofern dies entsprechend der Vorgaben des BHB erfolgt ist, kann – von einer parallelen Veröffentlichung im Corporate Governance Bericht – abgesehen werden.



Beteiligungshandbuches des Landes (Runderlass des MF vom 14. Januar 2019) abgedruckt ist, mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

- 1) Rn. 13 und 16 des BHB Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung
Gesellschafterversammlungen wurden jeweils vom Gesellschaftervertreter „unter Verzicht auf Form- und Fristvorschriften“ durchgeführt.
- 2) Rn. 33ff des BHB Vermögenshaftpflichtversicherung
Es besteht eine D&O-Versicherung (Beschluss in der 78. AR-Sitzung am 05. Oktober 2020). Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Eine Information zur Versicherung erfolgte mit dem Überwachungsorgan zuletzt in der 80. Aufsichtsratssitzung vom 12. Mai 2021 (Nachholung der 80. AR-Sitzung am 14. Juni 2021). Daraufhin wurde die bestehende Versicherung optional verlängert.
- 3) Rn. 46, 47 des BHB Sicherstellung des „Vier-Augen-Prinzips“
Eine Durchbrechung des 4-Augen-Prinzips ist nicht gegeben. Grundsätzlich unterschreibt der Geschäftsführer die Verträge und Beauftragungen; im Vertretungsfall geschieht dies seit 14. Januar 2020 durch den Prokuristen und Bereichsleiter Investorenservice und zusätzlich seit 01. Juni 2018 durch die Leiterin Finanzen sowie seit 01. Februar 2020 durch die Bereichsleiterin Marketing mit Handlungsvollmacht bei Abwesenheit des Geschäftsführers und Prokuristen. Auch für die Handlungsvollmacht gilt bei Unterschrift die folgende Regelung: Die Geschäftsführung lässt sich von den jeweiligen Mitarbeitern auf einem Begleitblatt (interner Beschaffungsvermerk) bestätigen, dass die sachliche Richtigkeit, die Budgetabdeckung und die Einhaltung der Vergaberichtlinien gegeben sind.

An der erteilten Handlungsvollmacht soll auch mit Blick auf den vergleichsweise geringen Personalbestand der Gesellschaft und die Erforderlichkeit einer leistungsfähigen Abwesenheitsvertretung des Geschäftsführers festgehalten werden. Im 4. Quartal 2019 wurde das interne Kontrollsystem (IKS) der Gesellschaft mit der Erarbeitung eines neuen Leitfadens für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen



- einschließlich Handlungsanweisungen für die Vergaben von öffentlichen Aufträgen neu ausgerichtet. Der Vergabeleitfaden und seine Handlungsanweisungen sind mit Wirkung zum 01. März 2020. in Kraft getreten und werden ständig aktualisiert.
- 4) Rn. 51 des BHB Festlegung einer Altersgrenze zum Ausscheiden aus der Geschäftsführung
Eine Altersgrenze wurde nicht festgelegt, da hierzu aufgrund der Laufzeit des bestehenden Vertrags kein Bedarf besteht.
 - 5) Rn. 84 ff des BHB Zustimmungserfordernisse als präventives Kontrollinstrument
Die entsprechenden Zustimmungsvorbehalte sind mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages nicht mehr in diesem geregelt. Die Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates werden in den Geschäftsordnungen definiert, hierzu erfolgte eine Änderung der Geschäftsordnungen.
 - 6) Rn. 96 des BHB eine Aufsichtsratssitzung im Kalendervierteljahr
In der AR-Sitzung am 21. Dezember 2021 hat der Aufsichtsrat vier Sitzungstermine für 2022 beschlossen. Gemäß §§ 52 GmbH i.V. mit § 110 Abs. 3 AktG kann der AR bei nicht börsennotierten Gesellschaften beschließen, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr durchgeführt wird.
 - 7) Rn. 101 Anm. 3 des Beteiligungshandbuches (BHB) kein Einzelentscheidungsrecht des Vorsitzenden
Eine Einzelentscheidung des Vorsitzenden ist nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in eiligen, begründeten Fällen möglich. Diese Beschlüsse sind unverzüglich und schriftlich dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.
 - 8) Rn. 113 des BHB Altersgrenze für AR-Mitglieder
Es wurde keine Altersgrenze festgelegt, da die Mitglieder des AR im Regelfall mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt aus dem AR ausscheiden.
 - 9) Rn. 114 des BHB Abgeordnete des Landtages sollen keine Aufsichtsratsmandate wahrnehmen



Herr Lars-Jörn Zimmer, Mitglied des Landtages und Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus und Vorsitzender des Landestourismusverbandes gehörte 2021 dem Aufsichtsrat der IMG an.

- 10) Rn. 136 BHB Unabhängigkeitserklärung
Eine entsprechende Erklärung wurde 2021 vor Unterbreitung des Wahlvorschlags an die Anteilseignerversammlung nicht eingeholt, liegt aber mittlerweile vor. Der Jahresabschluss beinhaltet ebenfalls Erklärungen zur Unabhängigkeit.
- 11) Rn. 137 Vereinbarung einer Unterrichtung über mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe
Eine entsprechende Vereinbarung wurde 2021 nicht getroffen.
- 12) Rn. 138 Vereinbarung einer Berichtspflicht der Abschlussprüfer über wesentliche Festlegungen und Vorkommnisse
Eine entsprechende Vereinbarung wurde 2021 nicht getroffen. Gleichwohl wurde über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse berichtet.

Die IMG wird auch künftig den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt entsprechen bzw. Abweichungen hiervon offenlegen und diese begründen.

6. Darstellung des Anteils von Frauen in Führungspositionen

Führungspositionen im Unternehmen sind neben der Geschäftsführung die folgenden Positionen: Bereichsleiter Investorenservice, Bereichsleiter Marketing, Koordinatoren (nicht erwähnt bzw. berücksichtigt sind die wegen ihrer herausgehobenen Bedeutung direkt an die Geschäftsführung berichtenden Funktionen). Von den 7 Personen, die diese Positionen (Bereichsleiter Investorenservice und Marketing sowie Koordinatoren) innehaben, sind 5 weiblichen Geschlechts.



Im Geschäftsjahr 2021 gehörten dem achtköpfigen Aufsichtsrat zwei Frauen an.

Magdeburg, 16.06.22

(Ort, Datum)

Magdeburg, 16.06.22

(Ort, Datum)

An. Hünshofer

Unterschrift

Geschäftsführer

Sven Schulze

Unterschrift

Vorsitzender des Aufsichtsrates